

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.09.1975

Geschäftszahl

0267/74

Rechtssatz

a) Eine freiberufliche Tätigkeit muß auch bei Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte weitgehend die Merkmale einer von der Persönlichkeit des Steuerpflichtigen geprägten Tätigkeit beibehalten.